



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Protocollum Evangelicorum zu Münster über solche Ansage.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

Haben demnach in Erwägung dieser und anderer Umstände dem löblichen Mayn-
hischen Directorio durch jemand unsers Mittels obige Rationes representiret, und
die veranlassete Raths-Gänge über gedachte Materie hinweg wiederum abzukündigen ersu-
chet; welches dann auch, gestrigen Abends erfolget, ohnangesehen wohlbesagtes Di-
rectorium sich vorher mündlich anderst nicht, denn zu Fortstellung der Consul-
tation, und daß Zweiffels ohne allerseits Gesandten ohne das alles bloß ad referen-
dum annehmen würden, erkläret und heraus gelassen.

1646.
Junius.

Alldiemeißen wir aber nicht wissen können, ob und wenn uns dergleichen hinweg
zugemuthet werden dürffte, und gleichwohl in diesen und dergleichen wichtigen Sachen
eine durchgehende Conformität zwischen unsern Großgünstigen Herren und dieses Orts
höchst-nöthig; so haben wir obgedeutete Bewandniß gebühlich notificiren und diesel-
be um Communication dero hochvernünftigen Gedanken, auch was des Orts hier-
unter etwa vorgegangen, freund-dienstlich ersuchen wollen; Wir unsers theils wer-
den immittelst bey vorgesehter Meynung zu beharren, und dieselbe auf den unwieder-
treiblichen Fall im Fürsten- und Städte-Rath votando zu behaupten nicht unterlas-
sen. So x. Datum Münster den 9. Junii Anno 1646.

N. II.

Protocollum Evangelicorum zu Münster, über des Chur-Maynzhischen
Directorii beschehene Ansage ad deliberandum in puncto
Satisfactionis Gallicæ.

Montags den 8. Junii Anno 1646. sind die zu Münster subsistirende Evans-
gelische Gesandten zusammen kommen und folgende Deliberation gehalten.

N. II.
Protocollum
der Evangelis-
chen zu Mün-
ster in puncto
Satisfactio-
nis Gallicæ.

Proponiret Brandenburg-Culmbach: Præmissis curialibus &c. Ist
den Herren Abgesandten bekandt, welcher gestalt gestrigen Tages bey der Dicta-
tur ein Anfang von der Französischen Erklärung auf der Kayserlichen Herren
Plenipotentiarien Posteriorern Declarationem in puncto Satisfactionis
gemacht, und dabey angedeutet worden, daß morgenden Tages hora 8. in den
dreyen Collegiis davon deliberiret werden sollte. Weist aber darinnen solche Pun-
cten und Articul begriffen, die von sehr hoher und schwerer Wichtigkeit, auch ge-
fährlicher weitaussehender Consequenz; als ist für gut befunden worden, daß man
ex parte Evangelicorum Conferenz und Unterred pflegen und in Votis nicht
discrepiren, noch andere præjudiciren möge, und stünde zu deren Belieben, ob sie
sich præliminariter auf nachfolgende 4. Puncta resolviren wollten.

1) Ob man zu dieser Deliberation sich sobalden verstehen, oder wegen der Sa-
chen Wichtigkeit, Dilation und Bedenckzeit bey den Directoriis und bey welchem,
dem Chur-Maynzhischen oder des Fürsten-Raths, begehren, & quomodo solches gesche-
hen und angebracht werden solle.

2) Ob die allhier subsistirende Evangelische Herren Gesandte, ohne Vor-
wissen der zu Osnabrück, solche Consultationes von so hoher Importanz antre-
ten, oder mit denselben vielmehr Communication zu pflegen.

3) Wann man diß für gut und rathsam befinde, wie solches an die Herren Os-
nabrückischen zu bringen, ob ihre Consilia und Bedencken zuvor hierüber einzuholen,
oder der hiesigen Herren Gesandten Bedencken denselben zu communiciren, und ihre
Meynung darüber zu erwarten, wornach man sich sodann, nach befindenden Dingen,
desto besserer Conformität in Votis zu achten.

4) Wes

1646.
Junius.

4) Wessen man sich posteriori casu auf einen und andern Puncten zu resolviren und solchergestalt den Herren Osnabrückischen zu überschreiben.

1646.
Junius.

Brandenburg-Culmbach: Das Werck ist von großer Importanz, nicht allein wegen der Weitläufigkeit, indeme das erste Membrum zwölff unterschiedliche Articulos, das andere zehn in sich begreiff: sondern auch der Sachen Wichtigkeit, indem so viel Land und Leute vom Reich gerissen, und alieno Domino mit so schwehren Conditionibus & omni Superioritatis Jure begeben und subjciret werden sollen, dabey dann gut gewest, wann man Nachrichtung haben könte, was etwan für Puncten in die Umfrag kommen möchten, ob von Articulu zu Articulu zu deliberiren oder neuerliche Quaestiones proponiret werden sollten. Deme aber sey wie ihm wolle, so hat man sich wohl vorzusehen, daß man sich nicht præcipire, noch übereylen lasse. Dann man biß Orts dafür halten wolte, daß, weil die Zeit gar zu kurz, Dilation und Bedenckzeit, und zwar bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio zu begehren wäre, weil solches die Rathgänge ansagen läßt, man auch bißhero erfahren, daß des Fürsten-Raths Directorium es an das Chur-Maynßische ohne das zu remittiren pfleget, und also nur die Zeit verspielet wird. Den Modum besagend, wolte er darvor halten, daß ein oder zwey aus der Herren Mittel sich zu Herrn Reigerßbergerin, und nicht dem Herrn Principali propter titulum Excellentiae bemühen, die Sachen anbringen und dabey zu Gemüth führen sollten, wie das rerum ponderositas gutes Nachdenken erfordere, und wie man bißhero aus allen dergleichen gemeinen Sachen mit denen zu Osnabrück correspondiret und communicatis Consiliis gehandelt; also würde es auch dißfalls hoch vomnöthen seyn, derentwegen man um Dilation bitte, auf etliche Tag, biß man Communication mit den Osnabrückischen pflegen könte. Es möchte zwar regeriret werden, daß die Sachen hoc nomine retardiret, auch ohne das jedwederliberum Votum habe, welches aber leichtlich abzuleinen, daß es besser, das Werck mit gutem Bedacht zu handeln, als sich etlicher wenig Tage halber zu præcipiren, weil zumaln zu besorgen, wann man mit den Cronen in puncto Satisfactionis zu recht komme, daß sodann sowohl punctus Amnistiae & Restitutionis, als alle andere summariter und obenhin tractiret, oder gar in suspenso gelassen werden, da doch die cause Imperii zuvoran und dann erst von andern gehandelt, und also ordo Classium nicht unbillig observiret werden solle.

Brandenburg-Osnabrück: Idem repetitur wegen Osnabrück.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey wohl gethan, daß man sich von so wichtigen Sachen zuvor unterrede, besonders was in das Evangelische Wesen mit einlaufft, als punctus Amnistiae & annexa Restitutionis; causa Palatina; Satisfactio der Frau Landgräfin zu Hessen, des Fürstlichen Hauses Württemberg und anderer Interessenten mehr. So sey auch einmal geschlossen, daß die Consultationes an beyden Orten pari passu vorgehen sollen, möchte in niedrigen ein und andern Theil leichtlich zu großem Präjudiz gereichen, und sich hierdurch sowohl bey den Evangelischen zu Osnabrück, als den Herren Kayserlichen, Königlichlichen und andern odios machen, als begehrete man ihnen vorzugreifen oder in einem und andern nicht so eben beyzuspflchten. Es sey auch cursus Armorum in Consiliis in Consideration zu nehmen, und daher sich nicht zu præcipiren, noch in solcher Deliberation einzulassen, sondern an das Chur-Maynßische Reichs-Directorium per Deputatos die Sachen zu bringen und zu suchen, daß der vorhabende Rathgang noch zur Zeit eingestellet werden möchte: dergleichen folgendes auch bey dem Fürstlichen Directorio beschehen könte, dabey man sich neben deme, was von Brandenburg-Culmbach erinnert worden, nachfolgender Rationum zu bedienen.

1) Wie daß man nicht anderst wüßte, wäre auch bißhero also gehalten worden, daß von Materiis proponendis pari passu an beyden Orten, als hier und zu Osnabrück, deliberiret worden. Nun hätte man nicht allein nicht Nachrichtung, ob daselbst dergleichen vorgenommen, sondern man könte auch nicht wohl ermessen, weilm man

Dritter Theil.

G

in

1646. in puncto Gravaminum zu negociiren, daß von so schwehren hochwichtigen Pun- 1646.
ctis zugleich tractiret werden sollte. Junius. Junius.

2) Sollte man billig bey der Ordnung der Classium verbleiben, und weiln man noch in Prima tractire, so könnten wir ohne Consens der andern, Ordinem nicht invertiren helfen.

3) Sey auch zu bedenken, daß man mit keinem Bestand hiervon deliberiren könne, biß beyder Cronen Instrumenta Pacificationis ausgehändiget, verglichen aber ex parte Suecorum noch nicht geschehen.

Schlägt Deputatos vor, Culsbach wegen der Fürstlichen, und Herrn Delhafent wegen der Grafen, Herren und Städte, und stellet ferner zu bedenken, wann das Chur-Maynische Directorium sich opiniariren und dazu nicht verstehen wolte, ob man von der Session zurück bleiben sollte, oder nur ad referendum sich vernehmen lassen.

Bomnern: Herr Doctor Fromhold, hat sich wegen Unpäßlichkeit entschuldigen lassen, aber seine Gedanken den überschickten Quæstionibus folgender massen schriftlich beygesetzt: Weiln die Sachen allenthalben sehr wichtig, der Herren Kayserlichen Schrift auch zumahl weitaussehend ist, will in alle Wege nöthig seyn, bey dem Chur-Maynischen Directorio um Dilation anzuhalten, damit man vorher mit dem zu Osnabrück subsistirenden Chur- und Fürstlichen (welches zumahl diejenigen zu thun von nöthen haben werden, welche ihre Collegas allort haben) daraus communiciren, und sich in re tam ardua, & magna ex parte Leges Imperii Fundamentales concernente, einer beständigen sichern und gegen die Posterität verantwortlichen Meynung vergleichen könne. Das Chur-Maynische Directorium könnte per duos Deputatos ex Dominis Evangelicis immediate, oder durch das Salzburgische Directorium, auf vorhergehendes Begehren der Herren Evangelischen bey dem Salzburgischen, um Aufschub dieser wichtigen Deliberation ersuchen, und das Anbringen ohngefehr auf die oberzehlten Rationes gestellt werden: würde die Dilation nicht verwilliget, so würde doch vielleicht keiner seyn, der ohne vorhergegangene Communication mit denen zu Osnabrück sich mit seinem Voto hauptsächlich würde vernehmen lassen, also daß diese Dilation doch verstatet werden müste, wann die Catholici allhier schon für sich zu dieser Deliberation schreiten wolten, dann diß keine Sache ist, welche der Majorität unterworfen.

Württemberg: Es sey ein Werck von grosser Importanz und Gefährlichkeit, wie man bißhero gesehen und erfahren, daß punctus Satisfactionis immer wollen vorgezogen und dadurch andere, daran den Ständen am meisten gelegen, beyseits gesetzt, und Ordo Tractatum invertiret, oder die Sachen dergestalt in einander geflochten werden, daß man hernacher vinculiret bleibe. Es hätten sich auch die Franzosen selbst vorher erkläret, daß andere Sachen zuvor zu erörtern, dahero diese vorhandene Deliberation in alle Wege abzuleiten, und deswegen bey beyden Directoriis zu unterbauen, und der vorangedeuteter rationum sich zu bedienen, auch zu remonstriren, daß die gemachte Eintheilung in certas Classes, nicht eben auf die Satisfactiones, sondern principaliter auf tranquillirung des Reichs, dabey viel andere Puncta concurriren, angesehen sey, placitiret, im übrigen die vorgeschlagene Deputation und Bitte, die Sache zu maturiren, auch per expressum nachher Osnabrück zu communiciren.

Hessen-Cassel: Es sey wohl zu vermercken, daß man hauptsächlich auf punctum Satisfactionis gehe, dabey die Reichs-Sachen ausgesetzt werden müchten, stehe an, ob nicht die Deputation an das Maynische Directorium noch zur Zeit zu differiren, die Stände müchten beschuldiget werden, ob stünde die Beförderung der Tractaten an ihnen an, die Cronen müchten es auch übel aufnehmen; imassen Galli sich ohne das beschwehren, daß man punctum Satisfactionis ex parte Evangelicorum schwehr machte; wolte also dafür halten, man sollte bey der Session erscheinen, und dabey sich in vorstehenden Votis

1646.
Junius.

tis angeführter rationen gebrauchen; und weiln vermuthlich allein von der Satisfaction zu deliberiren seyn würde, hätte man sich wohl fürzusehen, weiln man nicht wüßte, was zu Dñabrück gäng- und gebe. Die Offerten seynd bereits von Cæsareis beschehen, und nicht wohl absque offensione zu retractiren. Zudem sey es zweiffelhaftig, ob die Directoria dazu verstehen werden, so alsdann schimpfflich seyn würde, läset es also in bivio, non tamen studio contradictionis, mit Bitte, dem Werck besser nachzudencken, da es aber gefällig die Deputation fortzustellen, wolle man es bey dem Vorschlag gerne bewenden lassen.

1646.
Junius.

Fränckische Grafen: Das Principal-Absehen Cæsareanorum sey schon lange gewesen, wie man eine ruptur mache, und punctum Satisfactionis allein treibe, daher besser, solchen in dubio schweben zu lassen, glaube auch nicht, daß die Dñabrückischen darzu verstehen werden, möchte bey den Schwedischen Offension causiren, daher besser sey, bey dem Directorio die Sache zu suchen und vorzubauen, massen dergleichen vorhin auch geschehen; Interim zu penetriren, ob die Herren Frantzösischen noch ein ander Instrument ausser punctum Satisfactionis aufzusetzen gemeynet. Es wäre auch die Suspicion den Cronen zu benehmen, daß es nicht ea intentione beschehe, ob begehrt man ihnen zu contrariiren, oder die Sache schwehr zu machen, die angeführten Rationes auch in pleno abzulesen, und zu bitten, dem Concluso einzuberleiben.

Reichs-Städte: Man hätte sich nicht zu übereilen, wären darauf nicht instruiet, halten auch für gut, mit den Deliberationibus einzuhalten, und keine præposterationem Tractarium einzuführen, noch andere Sachen durch den punctum Satisfactionis zu stecken: Cæsarei würden gern sehen, daß Satisfactio ex parte Evangelicorum schwehr gemacht würde, hingegen möchten es Galli empfinden, weiln Satisfactio den andern Punkten nichts præjudiciren solle; Bittet die Städte in guten Recommendar zu halten, bevorab was ex parte Cæsareorum wegen der Stadt Lindau begehret wird.

Ad 2) Sind Singula Vota dahin gangen, daß diese Quæstio sich aus den Voris der Ersten selbstn resolvire, und deswegen ein Schreiben an die Herren Dñabrückischen noch heut auszufertigen sey.

Ad 3) Culmbach: Ist droben begriffen, quibus reliqui adstipulati, doch daß es noch nicht vonnöthigen; sondern der Herren Dñabrückischen Resolution zuvor zu erwarten.

Ad 4) Majora: Seyaltioris indaginis, weiln der Articuli viel und die Materia schwehr, erfordere eine sonderbare Deliberation, zuvor aber der Herren Dñabrückischen Erklärung und Meynung zu erwarten.

Conclusum: Die Deputatio an Chur-Maynßisches Directorium noch dieselert Tag fort zu stellen, die oberwehnten Rationes und Motiven anzuführen, und um Dilation und Bedenkzeit zu bitten; dann, dergleichen Schreiben an die Herren Dñabrückischen noch bey heutiger Post abzufertigen, doch nur in quæstione An? zu verbleiben.

Interim und dabenebenst wurden die Hessen-Casselschen und der Colmarische ersüchet, bey den Herren Frantzösischen, als bey welchen sie mehr als andere bekandt, und Accessum hätten, zu unterbauen, und Excusation der Stände einzuwenden, daß sie die Satisfaction nicht suchen noch begehrt schwehr zu machen, sondern allein behutsam zu gehen, um allerhand Offension bey einem und andern zu verhüten, welches sie gutwillig übernommen.

Nach diesem habe ich Assignation bey dem Chur-Maynßischen Canslar, Herrn Reigersbergern begehret, worzu hora 2. pomeridiana ernennet worden; da dann Herr Delhasen und ich uns zu ihm versüget, und die Commission nomine hoc loco præsentium Evangelicorum, præmissis Curialibus ungefehrlich dahin abgelegt: welchergestalt man vernommen, daß morgenden Tages Session und Deliberation über
Dritter Theil.

1646.
Junius.

der Französischen Herren Plenipotentiarum Erklärung super Postremam Declarationem Caesareanorum in puncto Satisfactionis angestellt werden sollte. Ob nun wohl die allhier subsistirende Evangelische Herren Gesandten dem hochlöblichen Chur-Mainzischen Directorio weder Ziel noch Maas zu geben begehret; sondern sich vielmehr zu bedanken, daß man das Friedens-Werck zu befördern sich angelegen seyn lässet, so stehen sie jedoch an dem an, daß diß Werck nicht allein von sehr hoher Importanz, dabey viele hohe Könige und Potentaten, viele stattliche Provinzien, Grafen und Herren, Ritterschafft, Reichs-Städte und Stände interessiret, und reiffes Nachdenken wohl erfordern, und man sich billig nicht zu präcipitiren habe, sondern auch daß es bishero bey diesen Tractaten jedesmahl also gehalten worden, daß *parsi passu* hier und zu Osnabrück von den propositis Materiis deliberiret worden, welches in so wichtigen Sachen, desto billiger geschehen sollen. Nun habe man keine Nachrichtung, ob dergleichen Consultation auch zu Osnabrück angestellt; man könne auch nicht wohl ermessen, wie es süglich geschehen könne, weiln Herr Graf Trautmannsdorff zu Osnabrück in puncto Gravaminum stark negotiire, und daß benebenst zwey so wichtige, schwere Puncta zu Verhinderung eines oder des andern tractiret werden könnten. Daher man die allhier subsistirende Stände *ex parte Evangelicorum* nicht verdenden werde, daß sie sich in *re tam ardua* nicht zu präcipitiren, sondern mit Communication der zu Osnabrück zu handeln begehren: bevorab *hoc casu*, da ein Fürst oder Stand seine Råthe und Gesandte an beyden Orten habe, da kein Collega ohne des andern Wissen und Einrathen leichtlich handeln werde. 2) Erinnere man auch, daß man sich einmahl verglichen, bey ordine 4. Classium zu bleiben, weiln man dann noch in *prima versire*, so bitte man, die Ordnung nicht zu invertiren und keine *præposterationem* Tractatum einzuführen. 3) Und das so viel desto mehr, weiln hiebevorn placiret und geschlossen, daß *Causa Imperii* zuvoran, und dann erst von andern, also auch punctus Satisfactionis tractiret werden sollte; gestaltt dann die gemachte Abtheilung der 4. Classium nicht eben auf die Satisfactiones, sondern principaliter auf tranquillirung des Reichs, dabey viele andere Puncte concurriren, angesehen. 4) Weiln auch bekandt, wie der Cronen Propositionum Articuli & Puncta in einander laufen, ja dermassen vermengt und gewickelt seyn, daß sich immer eines auf das andere ziehe: also siehet und befindet man nicht, wie von den Sachen beständig deliberiret werden möge, biß die Instrumenta Pacis allerseits ausgeantwortet: und aber die Cron Schweden das übrige noch nicht ediret, so würde solche Occasion in acht zu nehmen seyn, auch *intermedia* Deliberationes schlechte Beständigkeit haben: Neben dem, siehe auch in Zweifel, ob einer oder ander Stand auf solche Puncten instruiret seyn müchten. Dannhero *ex parte Evangelicorum* gebeten werde, daß dem hochlöblichen Reichs-Directorio belieben wolle, diese vorhabende Consultation noch zur Zeit einzustellen, und bedürfftige Dilation zu verwilligen.

1646.
Junius.

Ob nun wohl Herr Canslar Reigersperger die angeführten Rationes brevibus repetiret und vermeldet, daß die Raths-Ansagung auf Instantiam der Herren Kayserlichen beschehen, damit es nicht das Ansehen, ob begeherten Chur-Fürsten und Stände die Tractaten zu hindern oder schwehr zu machen, seines theils hielte er selbst davor, daß die Gesandten meistens defectum Mandati & Instructionis vorschügen und *ad referendum* nehmen würden, daß also diese Session wohl den Fortgang haben könnte; so ist sie doch hernach gegen Abend abgekündigt worden, dabey es bisher verblieben.

N. III.

Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück Antwort-Schreiben an die Evangelischen zu Münster, die angesagte Consultation puncto Satisfactionis Gallicæ betreffend.

Wohl-Edler ic. Insonders groß-günstige und hochgeehrte Herren.

N. III.
Osnabrück-
sches Ant-
wort-Schrei-
ben.

Was die Herren vermittelst des am 7ten dieses datirten gestrigen Tages uns wolg eingelieferten Schreibens an uns gelangen lassen, dasselbe haben wir in der angestellten Verlesung dahin eingenommen, wie nicht allein die Kayserliche Postrema Decla-